

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Wien 2005/06/21 06/42/3941/2004

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 21.06.2005

Rechtssatz

Im Falle der vom beschuldigten Erziehungsberechtigten nicht verschuldeten Schulunfähigkeit eines Kindes hat der beschuldigte Erziehungsberechtigte alle zumutbaren Handlungen zur (Wieder-) Aufnahme des Schulbesuchs zu setzen, von deren Zweckmäßigkeit ein durchschnittlicher, mit dem Recht verbundener Erziehungsberechtigter ausgeht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$